



# Kooperationen ohne rechtliches Risiko

Irmgard Müller

November 2015

ALLES UNTERNEHMEN.

Ich will endlich mehr Aufträge!

Gut, dass ich jetzt nicht mehr alleine bin.

Ob ich da nur nicht draufzahle?



# Typische Kooperationen

---

- Gemeinsamer Einkauf → Kostenersparnis
- Gemeinsame Auftragsübernahme → mehr Umsatz
- Gemeinsame Nutzung von Ressourcen → Kostenersparnis, Produktivitätssteigerung
- Gemeinsamer Vertrieb → mehr Umsatz
- Gemeinsamer Service → Kostenersparnis
- Gemeinsame Aus- und Weiterbildung von Personal → Kostenersparnis, Wissenserwerb
- Gemeinsame Büroinfrastruktur → Kostenersparnis

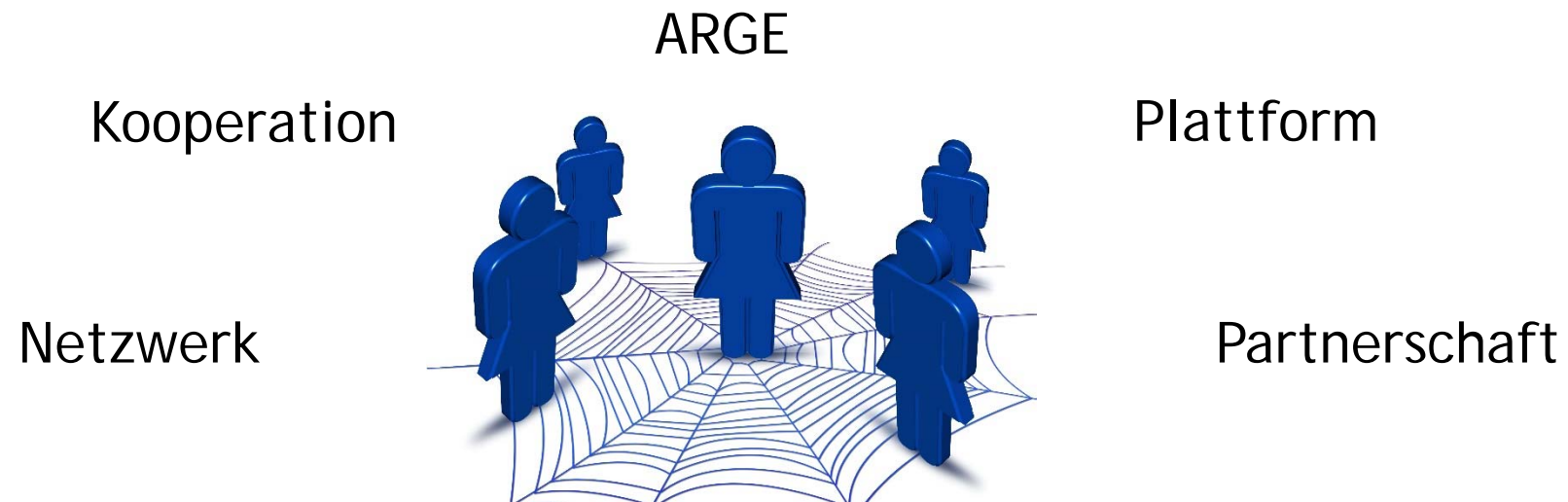
# Erfolgsfaktoren für Kooperationen

---

- Ziele aller Kooperationspartner offenlegen
- Klare Spielregeln verbindlich vereinbaren am besten in einem schriftlichen Kooperationsvertrag (siehe Muster Anlage 1)
- Stärken der Kooperationspartner sollen sich sinnvoll ergänzen
- Faire Verteilung der Erträge entsprechend der eingebrachten Ressourcen (Arbeit, Kapital, Geräte, Nutzungsrechte)
- Offenheit aller Kooperationspartner und gegenseitiges Vertrauen
- Kommunikationsregeln vereinbaren (innerhalb der Kooperation und nach außen zB gegenüber Kunden)
- Weiterentwicklung der Kooperation (Hereinnahme weiterer Partner) oder Ende der Kooperation regeln

# Bezeichnung von Kooperationen

---



 Bezeichnung darf nicht irreführend sein und nicht auf eine nicht vorhandene Gesellschaftsform hinweisen.

# Typen von Kooperationen

---

- (1) Formlose Kooperationen unabhängiger Unternehmen  
zB Trainer- oder Berater-Netzwerke
- (2) Projekt-/auftragbezogene Kooperation (zB Bau-ARGEs)
- (3) Produktions-Kooperationen
- (4) Vertriebspartnerschaften
- (5) Finanzielle Kooperationen

# Formlose Kooperationen / Netzwerke

---

- Zweck: Erfahrungsaustausch, wechselseitiges Vermitteln von Kunden innerhalb des Netzwerks
- Weitergabe eines Auftrags:  
Zwecks Haftungsvermeidung sollte Kunde direkt mit Netzwerkpartner Vertrag abschließen und abrechnen.
- „Gefahr“: Unstimmigkeiten mangels klarer Vereinbarungen zB über Verschwiegenheit, Nutzung ev. Logos etc.

# Gemeinsame Aufträge / Projektabwicklung

---

- Unabhängig von Bezeichnung entsteht rechtlich meist Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Haftung!), wenn keine andere Rechtsform gewählt wurde.
  
- Detaillierte Regelung über Rechte und Pflichten der einzelnen Kooperationspartner wichtig:
  - Welche Leistung hat jeder zu erbringen?
  - Wer vertritt nach außen?
  - Gewinnverteilung?
  - Nutzung von Produktnamen, Logos etc.
  - .....



# Wahl der Rechtsform (OG/KG, GmbH)

---

- Zahl der Gründer, Größe und Kapitalbedarf des Unternehmens
- Image
- Finanzierung, Kapitalbeschaffung
- Leitung, Mitsprache, Form der Beteiligungen (Mitarbeit oder nur Geldgeber)
- Steuerliche Aspekte, Sozialversicherung
- Haftung
- Kosten



TIPP: [Online-Rechtsform-Ratgeber](#)

# Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

## § § 1175 ff ABGB

---

- „Auffanggesellschaft“ :  
Sofern keine andere Gesellschaftsform für die gemeinsame Arbeit gewählt wird, entsteht eine GesbR
- Entstehung: formlos durch Vertragsabschluss (schriftlich, mündlich, stillschweigend); viel Gestaltungsspielraum
- nicht rechtsfähig
- keine Eintragung im Firmenbuch
- keine Firma, nur Gesellschaftsname möglich

# GesbR - Geschäftsführung/Vertretung

---

- jeder Gesellschafter ist geschäftsführungs- und vertretungsbefugt, außer andere Regelung im Gesellschaftsvertrag
- außergewöhnl. Geschäfte: Einstimmigkeitsprinzip
- Beschränkungen gegen Dritte unwirksam, außer Dritte wusste davon - Verkehrsschutz (weil keine FB- Eintragung)

# GesbR - Haftung und Gewerbeberecht

---

- solidarische, unbeschränkte Haftung der Gesellschafter

- GesbR ist nicht rechtsfähig, daher:

fällt Tätigkeit der GesbR unter die Gewerbeordnung, muss jeder Gesellschafter entsprechende Gewerbeberechtigung haben.



# Produktions-Kooperationen

---

## (1) Auslagerung ( von Teilen) der Produktion:

- Lieferbeziehung: Termintreue, Qualität,
- Gewährleistung, Produkthaftung

## (2) Ausgleich von Auftragsschwankungen: zB Weitergabe/Übernahme von Aufträgen mittels Werkvertrag

- Generalunternehmer-Subunternehmer-Verhältnis
- Haftung für Subunternehmer: Haftungsausschluss gegenüber Kunden soweit zulässig vereinbaren!
- Achtung: ev. Scheinselbständigkeit

## (3) gemeinsame Übernahme von Aufträgen: GesbR?

# Kooperationen im Vertrieb

---

- Gründung eigener Vertriebsgesellschaft mit Partner
- Franchising
- Einsatz selbständiger Handelsvertreter
- Zusammenarbeit mit Vertragshändler



# Rechtl. Aspekte bei Vertriebskooperationen

---

## Wettbewerbsrecht beachten!

Exklusivität und Gebietsschutz dürfen zu keiner gänzlichen Marktabschottung / Ausschaltung des Wettbewerbs führen.

Beispiele für unzulässige Beschränkungen:

- Festsetzen verbindlicher (Weiter-) Verkaufspreise
- Verpflichtung auf einer Website eine automatische Umleitung auf die Website des Herstellers oder eines anderen („zuständigen“) Händlers einzurichten.
- Vereinbarung, dass Händler Internet-Transaktionen abrechnen muss, wenn aus den Kreditkartenangaben beim Online-Kauf hervorgeht, dass Kunden aus einem „fremden“ Vertriebsgebiet ist.

# Finanzielle Kooperationen

---

- Darlehen / Kredit
- Unternehmensbeteiligung / Gesellschaftsanteil
- Stille Gesellschaft





# Stille Gesellschaft § 179 ff UGB

---

- jemand beteiligt sich an einem Unternehmen, ohne nach außen in Erscheinung zu treten.
  - keine Eintragung im Firmenbuch
- Einlage des „Stillen“ geht in das Vermögen des Unternehmers über und er erhält dafür Anteil am Gewinn (Verlust)
- Haftung trägt der Unternehmer
- Stiller Gesellschafter hat Auskunfts-/Einsichts- und Kontrollrechte
- typisch stiller Gesellschafter nur an Gewinn / Verlust beteiligt
- atypisch stiller Gesellschafter auch am Unternehmenswert beteiligt

# Internationale Kooperationen

---

- Rechtswahl und Gerichtsstand im Einzelfall überlegen zB sind österreichische Urteile in vielen Ländern nicht durchsetzbar. Vollstreckung möglich in EU, Israel, CH / FL, Tunesien, Türkei
- alternativen Gerichtsstand am Sitz des Partners prüfen
- Ev. internationales Schiedsgericht vereinbaren

Klauseln siehe: [www.icc-austria.org](http://www.icc-austria.org)

Info über ausländisches Recht bei AußenwirtschaftsCenter der WKO

[www.wko.at](http://www.wko.at), Channel Außenwirtschaft

Tipp: ausführliche Formulierung des Vertrages um den Anwendungsbereich fremder Rechtsklauseln zu minimieren.

# Fragen?

Wir sind im Service-Center gerne für Sie da!

---

T 05-90909 oder

E [service@wkoee.at](mailto:service@wkoee.at) oder

W <http://wko.at/ooe/service>

